



Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V.

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Der Kinderschutzbund begrüßt die gemeinsame und umfassende Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, die für eine einheitliche Regelung steht und weitere isolierte Insellösungen vermeidet, grundsätzlich.

Die geplante Reform des Vormundschaftsrechts rückt die individuellen Interessen und Belange des Mündels in das Zentrum des Vormundschaftsrechts, indem sie einen deutlichen Regelungsschwerpunkt auf die Personensorge legt und die tradierten Vorschriften, die sehr stark auf die Vermögenssorge fokussierten, merklich strafft. Diese gesetzgeberische Entscheidung, die individuellen Belange des Mündels in den Mittelpunkt des Vormundschaftsrechts zu rücken, begrüßt der Kinderschutzbund ausdrücklich.

Der Deutsche Kinderschutzbund setzt sich für die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Politik und Gesellschaft ein. Als zentral erachtet er den Vorrang des Kindeswohls sowie die Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Belangen. Als Verband, der sich den Interessen/ und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verschrieben hat, nehmen wir nur zu den vormundschaftsrechtlichen und diese begleitenden Regelungen, nicht aber zu geplanten betreuungsrechtlichen Normen Stellung. Kritisch sieht der Verband die im Rahmen der Vormundschaftsreform geplante Anpassung des § 1631 Abs. 2 BGB.

Erziehung unter Ausschluss von Gewalt § 1631 Abs. 2 S. 1 BGB-RefE („Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt.“)

Es ist geplant, Satz 1 folgendermaßen zu formulieren: „Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt.“ Der Änderungsbedarf wird mit § 1788 BGB-RefE (Rechte des Mündels) begründet, der das Gebot der Gewaltfreiheit ausdrücklich auf die Pflege erweitert. Im RefE findet sich keine weitergehende Begründung für die geplante Änderung. § 1631 Abs. 1 und 2 BGB lauten derzeit:

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§ 1631 BGB Abs. 1 und 2 BGB-RefE lauten:

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§ 1788 BGB RefE lautet:

Das Mündel hat insbesondere das Recht auf [...]

2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

Der DKSB tritt seit langem für ein Recht auf gewaltfreie Erziehung ein, befürwortet einen sehr weitgehenden Gewaltbegriff und begrüßt, wenn das Recht eines Kindes auf gewaltfreie Erziehung umfassend verstanden wird. Insoweit könnte die Neuerung als eine Erweiterung der gewaltfreien Erziehung und im Sinne der Kinder gedeutet werden. Das soll vermutlich auch mit der Regelung intendiert sein. Durch die Neufassung könnte jedoch ein verstärkter Bezug zu § 1631 Abs. 1 BGB hergestellt werden. Versteht man § 1631 Abs. 2 S. 1 BGB-RefE als Anknüpfung an § 1631 Abs. 1 BGB, wonach die Personensorge insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, umfasst, könnte es sich daher eher um eine Einschränkung handeln. Denn es ist auch eine gewaltförmige Beaufsichtigung des Kindes, etwa durch freiheitsberaubende Handlungen denkbar. Auch in der juristischen Kommentierung geht man davon aus, dass Erziehung, Pflege und Beaufsichtigung nicht trennscharf abgrenzbar sind, (Vgl. Münchener Kommentar/Huber, § 1631 BGB Rdn. 3-7, 8. Aufl. 2020). In Kommentaren geht man von einem Erziehungsbegriff aus, der auch Pflege und Beaufsichtigung teilweise umfasst. Es ist unglücklich, dass die Aufsicht über ein Kind nicht auch ausdrücklich gewaltlos sein muss. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte die Formulierung so nicht übernommen werden.

[Eignung der Person und Vorrang ehrenamtlichen Vormunds, § 1779 RefE](#)

Das geplante Gesetzesvorhaben betont die besondere Bedeutung ehrenamtlicher Vormünder und räumt bei gleicher Eignung ehrenamtlich tätigen Vormündern gegenüber beruflich tätigen Vormündern, Mitarbeitern anerkannter Vormundschaftsvereine und dem Jugendamt eine vorrangige Bestellung ein. Es wird unterstellt, der nicht berufsmäßig tätige Vormund kann mehr Zeit, Engagement und persönliche Zuwendung für das Mündel aufbringen (S. 222 f. der Begründung zum RefE). Der Kinderschutzbund kann aus seinen Erfahrungen mit ehrenamtlich tätigen Vormündern für unbegleitete minderjährige Geflüchtete bestätigen, dass die Mündel es als eine bevorzugte Maßnahme erleben, wenn ein ehrenamtlicher Einzelvormund für sie eingesetzt wird. Ehrenamtliche Einzelvormünder können die Jugendlichen sehr viel besser bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder einer Wohnung unterstützen und andere soziale

und kulturelle Zugänge schaffen. Darüber hinaus bleiben die Kontakte und Beziehungen oftmals über die Volljährigkeit hinaus bestehen, auch wenn die Vormundschaft formal beendet ist. Dem Ziel, vorrangig ehrenamtlich tätige Vormünder zu berufen, dient auch die Bestellung eines vorläufigen Vormundes für einen Zeitraum bis zu drei Monaten, § 1781 BGB RefE und ist daher zu begrüßen. Insoweit ist auch besser sichergestellt, dass eine Anhörung des Kindes tatsächlich erfolgt, weil Vormundschaften bisher oft im Eilverfahren zugewiesen werden. Der Wille des Mündels kann ermittelt und berücksichtigt werden, § 1778 Abs. 2 Nr. 1 BGB-RefE. Das Verfahren scheint angemessen, um einen geeigneten, den zu den Lebensumständen des Mündels passendsten Vormund zu finden.

Gerade im ehrenamtlichen Bereich ist es notwendig, dass bei der familiengerichtlichen Prüfung der persönlichen Eignung besondere Qualifizierungen bzw. Schulungen vorgewiesen werden können, um die Eignung als Vormund zu untermauern. Im Rahmen von Sorgerechtsentzügen kommen die Kinder aus belasteten familiären Verhältnissen und auch unbegleitete minderjährige Geflüchtete haben belastende Erfahrungen und Erlebnisse mit Krieg, Zerstörung und Flucht gemacht, weshalb diese Vormundschaften eine besondere Herausforderung darstellen. Wissen über Traumata und Traumafolgestörungen, bindungstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse sowie interkulturelle Trainings sind hier erforderlich, aber auch Wissen über die vorhandene Infrastruktur zur Vermittlung zu anderen Hilfen und Unterstützungsangeboten.

Erfreulich ist die in § 1779 Abs. 2 BGB-RefE erfolgte Klarstellung, dass die persönliche Eignung eines ehrenamtlich tätigen Vormunds nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil zusätzlich ein Pfleger nach § 1776 BGB-RefE bestellt ist. Ehrenamtlich tätige Vormünder, die für Geflüchtete tätig sind, benötigen vielfach professionelle Unterstützung im Bereich des Migrationsrechts. Aber auch in anderen Bereichen benötigen ehrenamtlich tätige Vormünder gelegentlich Unterstützung, wenn Leistungen beispielsweise in komplizierten Verfahren beantragt und ggf. behördlich oder gar gerichtlich durchgesetzt werden müssen.

[§ 168 Abs. 2 FamFGRefE \(Einholung eines Führungszeugnisses\)](#)

Begrüßenswert ist, dass im Reformvorschlag in § 168 Abs. 2 FamFG-RefE nunmehr ausdrücklich die Einholung der Auskunft nach § 41 BZRG aufgenommen ist, die auch spätestens alle zwei Jahre zu wiederholen ist. Diese Regelung soll unbedingt in das reformierte Gesetz einfließen.

§ 53 und § 53 a SGB VIII-RefE Mitwirkung des Jugendamts bei der Auswahl von Vormündern und Beratung und Unterstützung der Vormünder

Das Jugendamt hat eine Auswahl- und Vorschlagspflicht eines geeigneten Vormunds gegenüber dem Familiengericht. § 53 SGB VIII-RefE regelt die verfahrensleitenden Punkte, die das Jugendamt dem Familiengericht darlegen muss, um seinen Vorschlag zur Vormundauswahl zu begründen. Die bisher aufgeführten Punkte sollten dergestalt erweitert werden, dass das Jugendamt darlegen muss, wie das Mündel bei der Vormundauswahl beteiligt wurde. In der jüngeren Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Kinder nicht immer so verfahrensrechtlich beteiligt werden, wie es notwendig ist. Beteiligungsrechte müssen daher explizit gestärkt werden.

§ 53 Abs. 2 SGB VIII-RefE sollte daher wie folgt ergänzt werden:

3. wie das Mündel am Auswahlverfahren des Vormunds beteiligt wurde.

Ehrenamtlich tätige Einzelvormünder bedürfen der kontinuierlichen Begleitung und Beratung. Der Deutsche Kinderschutzbund fordert eine ausreichende Finanzierung solcher notwendigen Fort- und Weiterbildungen. Außerdem bedarf es Regelungen und Verfahren, wie ehrenamtliche Vormünder zu gewinnen sind. Der wünschenswerte Vorrang ehrenamtlich tätiger Vormünder wird sich nur realisieren lassen, wenn sich mehr Menschen als bisher finden lassen, die bereit sind, ein solch verantwortungsvolles Amt zu übernehmen. Dafür ist auch eine angemessene finanzielle Ausstattung der Jugendämter notwendig.

§ 1808 BGB-Ref-E (Vergütung und Aufwendungsersatz)

Kritisch beurteilt der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e. V., dass die Staatskasse nur bei mittelosen Mündeln eintritt und sich das Geld später nicht zurückholt, gleichwohl aber ansonsten keine höheren Verschönerungsgrenzen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen festgelegt wurden. Wir erachten es als Zumutung, dass es einem Mündel mit einem gewissen Einkommen oder Vermögen zum Nachteil gereicht, dass es eines Vormunds bedarf und diese Fürsorge sozusagen bezahlen muss. Es ist davon auszugehen, dass es in den seltensten Fällen die Entscheidung des Mündels ist, wenn die elterliche Sorge entzogen und auf eine andere Person übertragen wird. Nach Ansicht des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e. V. muss eine Vormundschaft für Kinder und Jugendliche für diese selbst kostenfrei sein und vom Staat getragen werden.



die lobby für kinder

Berlin, den 10. August 2020
Beate Naake (Vorstandsmitglied)

Kontakt:

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
Schöneberger Str. 15
10963 Berlin
Tel (030) 21 48 09-0
Fax (030) 21 48 09-99
Email info@dksb.de
www.dksb.de

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der DKSB, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.

© Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.